



VEREINSSATZUNG vom 01. Juni 2016

Betreute Grundschule Seester

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Betreute Grundschule Seester“

Der Verein hat seinen Sitz in Seester.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Betreuung und Förderung von Grundschulkindern. Hierzu werden geeignete Betreuungskräfte / eine geeignete Betreuungskraft eingestellt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 01. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres.



§ 4

Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- b) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft, sowohl über eine Ablehnung als auch eine Annahme, durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid des Vorstandes kann innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen. Beschwerdeberechtigt ist jedes Mitglied und im Fall einer Ablehnung der/die Antragsteller/in. Über die Beschwerde hat die innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschwerde einzuberufende Mitgliederversammlung zu Entscheiden. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit korrigieren.
- c) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit Austritt aus dem Verein.
 - durch Ausschluss. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere die Bestimmungen des § 2 dieser Satzung groß missachtet. Des weiteren Erfolgt ein Ausschluss, wenn die Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages gemäß § 5 dieser Satzung nicht innerhalb der laut einer zu erfolgenden schriftlichen Mahnung festgesetzten Frist eingegangen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- d) Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.07. des jeweiligen Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5

Beiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen, spätestens zum 31.08. des jeweiligen Jahres.
Der Vorstand kann Mitgliedern aus wichtigem Grund den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- b) Das Entgelt wird per Bankeinzug beglichen. Etwaige Rückbuchungskosten und daraus entstehende Gebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- c) Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Vorstand berechtigt, für jede Mahnung Gebühren in Höhe von 2,50 EUR zu erheben.



§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch ein Mitglied des Vorstandes mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie wird von einem Vorstandmitglied geleitet. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.

§ 7

Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Mitgliedern. Zusätzlich wird der Vorstand durch BeisitzerInnen ergänzt, hiervon mindestens durch eine Kassenwartin sowie eine Schriftführerin.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind lediglich die drei gleichberechtigten, unter § 7 Ziffer a, Satz 1 dieser Satzung aufgeführten Vorstandmitglieder.

- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
- c) Bei der Wahl des neuen Vorstandes sollte sich mindestens ein dem bisherigen Vorstand angehörendes Mitglied zur Wiederwahl stellen.
- d) Je zwei der drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- b) Wahl eines Kassenprüfers, der weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören darf, für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes sowie Erteilung der Entlastung.
- d) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins.
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins, 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.

§ 10

Beschlussniederlegung

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Ort und Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis werden angegeben und von einem der Vorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnet.

§ 11

Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- b) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Wendepunkt e.V.“ (Anlauf- und Beratungsstelle gegen sex. Kindesmissbrauch im Kreis Pinneberg), Hauptstelle, Gärtnerstraße 10, 25335 Elmshorn, Tel. 04121/475730, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Seester, 01. Juni 2016

 gez. Ina Liebau
Versammlungsleiterin/
1. Vorsitzende

 gez. Andrea Hell
Protokollführerin

Die Eintragung der Satzungsänderungen erfolgte am 20.07.2016 beim/durch das Amtsgericht Pinneberg unter Aktenzeichen VR 1128 EL.